



**Hinweise zum Antrag auf
Gestattung eines vorübergehenden Gaststättenbetriebes (§ 12 Abs. 1 GastG)**

Ausschankgenehmigung

Eine sogenannte Gestattung gem. § 12 GastG benötigen Sie immer dann, wenn Sie ein Gaststättengewerbe, wenn auch nur kurzfristig betreiben. Ein Gaststättengewerbe betreibt derjenige, der Speisen/Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht, wenn der Betrieb jedermann oder bestimmten Personen zugänglich ist. Gem. § 12 GastG kann aus besonderem Anlass der Betrieb eines erlaubnisbedürftigen Gaststättengewerbes unter erleichterten Voraussetzungen vorübergehend auf Widerruf gestattet werden.

Allerdings bedarf einer Erlaubnis nicht, wer nur alkoholfreie Getränke und Speisen abgibt.

Die Gestattung für den vorübergehenden Gaststättenbetrieb wird entsprechende Auflagen enthalten.



Verantwortlichkeit des Veranstalters

Dem Inhaber der Erlaubnis wird besonders bei größeren Veranstaltungen dringend nahegelegt, eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen. Er hat alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um die öffentliche Sicherheit und Ordnung im Veranstaltungsraum oder auf dem Veranstaltungsgelände zu gewährleisten. Hierzu gehört insbesondere auch die Einhaltung lebensmittel-, hygiene-, seuchen-, gaststätten-, preisangabe-, sperrzeit-, jugendschutz- sowie sonn- und feiertags-rechtlicher Vorschriften.

Ebenso die Benachrichtigung der Polizei bei sich anbahnenden Störungen.

Der Erlaubnisinhaber hat für ausreichende Parkplätze zu sorgen. Mit den entsprechenden Hinweiszeichen sind der Parkplatz sowie dessen Zu- oder Ausfahrt kenntlich zu machen. Bei größeren Veranstaltungen sind Einweiser einzusetzen. Handelt es sich nicht um eigene Parkplätze des Veranstalters, hat er die Benutzbarkeit für die Veranstaltung (z.B. durch priv. Vereinbarung mit dem Eigentümer) sicherzustellen und auf Verlangen nachzuweisen.

Werden Flächen, die sonst nicht Parkplatz sind, z.B. Wiesen o.ä., zum Aufstellen von Kraftfahrzeugen genutzt und hierfür Zu- oder Abfahrten zu öffentlichen Straßen angelegt, ist eine gesonderte verkehrsrechtliche Anordnung erforderlich. Die Beschilderung ist nach deren Weisung vorzunehmen.



Festzelle (fliegende Bauten)

Der Begriff „fliegende Bauten“ ist definiert in § 76 Abs. 1 LBauO. Als Beispiel können Fahrgeschäfte, Luftschaukeln, Buden, Zelte sowie Zelte für die Bewirtung von Personen angeführt werden.

Die meisten dieser „fliegenden Bauten“ bedürfen, bevor sie erstmals aufgestellt werden, einer Ausführungsgenehmigung.

Von dieser Verpflichtung sind nur folgende fliegende Bauten ausgenommen:

- fliegende Bauten bis zu 5 m Höhe, die nicht dazu bestimmt sind, von Besucherinnen und Besuchern betreten zu werden
- Zelte bis zu einer Grundfläche von 75 m²
- Kinderfahrgeschäfte mit einer Geschwindigkeit von weniger als 1 m/s und weniger als 5 m Höhe
- Bühnen, wenn ihre Grundfläche weniger als 100 m², ihre Fußbodenhöhe weniger als 1,5 m und ihre Höhe einschließlich der Überdachungen und sonstigen Aufbauten weniger als 5 m beträgt
- Toilettenwagen

Fliegende Bauten, die einer Ausführungsgenehmigung bedürfen, dürfen gem. § 76 LBauO unbeschadet anderer Vorschriften nur in Gebrauch genommen werden, wenn ihre Aufstellung der Kreisverwaltung Neuwied, Abt. 6, (Bauaufsichtsbehörde) Wilhelm-Leuschner-Str. 9, 56564 Neuwied des Aufstellungsortes unter Vorlage des Prüfbuchs angezeigt ist und die „fliegenden Bauten“ von ihr abgenommen sind (Gebrauchsabnahme).



Schankbetrieb

Ist der Ausschank von alkoholischen Getränken gestattet, müssen auch alkoholfreie Getränke auf Wunsch verabreicht werden. Davon ist mindestens ein alkoholfreies Getränk nicht teurer zu verabreichen als das billigste alkoholische Getränk in gleicher Menge.

Alkohol darf nicht an Kinder ausgeschenkt werden. Das Jugendschutzgesetz ist zu beachten !

Zum Spülen darf nur Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage verwendet werden (Trinkwasser). Das Wasser ist durch ständigen Zulauf frischen Wassers (Ableitung des Überlaufs) fortlaufend zu erneuern. Das Wasser ist in kurzfristigen Abständen zu erneuern. Für die Zuleitung von Trinkwasser sind geeignete Materialien zu verwenden (sh. hierzu Hinweise zur Trinkwasserversorgung).

Abwasser ist in die Kanalisation einzuleiten.



Sonn- und Feiertagsgesetz (LFtG)

Veranstaltungen, für die eine Gestattung erforderlich ist, werden nach LFtG RP an Sonntagen sowie gesetzlichen und kirchlichen Feiertagen (Ausnahme 1. Mai und 3. Oktober) erst nach der Zeit des Hauptgottesdienstes zugelassen.

Gemäß LFtG sind öffentliche Tanzveranstaltungen verboten von Gründonnerstag 4 Uhr bis Ostersonntag 16 Uhr, an Allerheiligen, Volkstrauertag und Totensonntag jeweils ab 4 Uhr und vom Tag vor dem 1. Weihnachtstag 13 Uhr bis zum 1. Weihnachtsfeiertag 16 Uhr. Die örtlichen Ordnungsbehörden können aus wichtigen Gründen Ausnahmen zulassen.



Immissionsschutz

Ausnahmegenehmigungen nach dem Landes-Immissionsschutzgesetz müssen gesondert beantragt werden.



Plakatierung

Wilde Plakatierungen sind verboten. Anträge auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung müssen gesondert beantragt werden. Nähere Auskünfte erteilt die Verbandsgemeindeverwaltung Rengsdorf-Waldbreitbach, Fachbereich 4, email ordnungsamt@vg-rw.de



Sperrstunde

Die allgemeine Sperrzeitregelung:

Durch die Änderung der Gaststättenverordnung wurde die bisherige Sperrstunde bei Schank- und Speisewirtschaften abgeschafft und durch eine sogenannte Putzstunde zwischen 5 Uhr und 6 Uhr ersetzt. In dieser Zeit dürfen keine Gäste bewirtet werden. Allerdings ist in der Nacht zum Samstag, zum Sonntag, zu einem gesetzl. Feiertag, zum Rosenmontag und zum Faschingsdienstag die Sperrzeit ganz aufgehoben. Eine Sperrstundenhinausschiebung ist daher nicht mehr erforderlich.



Toilettenanlagen

Die Toilettenanlagen für Gäste müssen leicht erreichbar, gekennzeichnet und ausschließlich für die Nutzung durch Gäste bestimmt sein. Für Damen und Herren müssen nach Geschlechtern getrennte Toilettenräume vorhanden sein.

In Schank- und Speisewirtschaften müssen vorhanden sein:

Schank-/ Speiseräume in m ²	Damen	Herren	
	Toiletten	Toiletten	Urinale
bis 50	1	1	-
über 50 – 100	2	1	2
über 100 – 150	2	2	2
über 150 – 200	3	2	3
über 200	Festsetzung im Einzelfall		

Toilettenräume dürfen nicht durch Münzautomaten oder ähnliche Einrichtungen versperrt oder gegen Entgelt zugänglich sein.



Abgabe von Speisen

Das Zubereiten und in Verkehr bringen von Speisen darf nur von Personen ausgeführt werden, die im Besitz einer Bescheinigung des Gesundheitsamtes nach § 43 Infektionsschutzgesetz (IfSG) sind. Nähere Auskünfte erteilt die Kreisverwaltung Neuwied, Lebensmittelüberwachung, Telefon 02631/803-0